Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/20 10ObS47/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2001

Norm

AlVG §51 Abs2

Rechtssatz

Beim Arbeitslosengeld ist - anders als beim Gehalt - grundsätzlich Barauszahlung über die Postsparkasse, das heißt im Wege der Zustellung durch den Briefträger, vorgesehen. Die unbare Auszahlung ist nur auf Antrag des Leistungsbeziehers und überdies nur dann zulässig, wenn die in § 51 Abs 2 letzter Satz AlVG angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Grund dürfen Leistungsbezüge nur auf solche Konten des Leistungsberechtigten gutgeschrieben werden, über die er allein verfügungsberechtigt ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 47/01m
  Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 47/01m
  Veröff: SZ 74/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114911

Dokumentnummer

JJR_20010320_OGH0002_010OBS00047_01M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at